

An Landesinnungen Bau Fachvertretungen Bauindustrie Verteiler Bauindustrie AS Arbeits- und Sozialrecht Bundesinnung Bau und Fachverband der Bauindustrie Wirtschaftskammer Österreich Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223 E office@bau.or.at W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter Dr. Wiesinger/CW

Datum **07.07.2021**

RUNDSCHREIBEN Nr. 24

Kündigungsfristen für Bauarbeiter: KV-Regelung unverändert aufrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2017 hat der Gesetzgeber die Kündigungsfristen und -termine für Arbeitsverhältnisse von Arbeitern neu geregelt und an jene der Angestellten angeglichen (BGBl I 2017/153). Die Neuregelung hätte ursprünglich bereits Anfang 2021 in Kraft treten sollen, doch wurde - ohne sonstige inhaltliche Änderung - das In-Kraft-Treten zunächst auf den 1. Juli 2021 (BGBl I 2020/131) und zuletzt auf den 1. Oktober 2021 (BGBl I 2021/121) verschoben.

Für Saisonbranchen sieht die Gesetzesbestimmung eine Ausnahmeregelung vor, wonach im Kollektivvertrag abweichende Regelungen festgelegt werden können. Dies bedeutet, dass in Saisonbranchen kollektivvertragliche Kündigungsregelungen auch nach dem 1. Oktober 2021 vorrangig gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Die Ausnahmeregelung für Saisonbranchen gilt auch für den Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe ("Bauarbeiter-KV"): Schon in den Materialien zur Gesetzesnovelle 2017 wurde festgehalten, dass "Betriebe des Baugewerbes" unter den Begriff der Saisonbranche fallen (AA 243 BlgNR 25. GP, 4). Darüber hinaus enthält der "Bauarbeiter-KV" eine (zwischenzeitig beim Bundeseinigungsamt hinterlegte) Klausel, die ebenfalls festhält, dass im Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags die Ausnahmeregelung für Saisonbranchen zum Tragen kommt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Bestimmungen über die "Lösung des Arbeitsverhältnisses" laut § 15 Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe auch nach dem 1. Oktober 2021 unverändert anzuwenden sind.

Freundliche Grüße

Mag. Michael Steibl Geschäftsführer

Dr. Christoph Wiesinger Referent